

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Vertei-
digung, Bevölkerungsschutz und Sport
(VBS)

per E-Mail
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 192

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere diejenigen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise Änderungen im Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z.B. Cyberkrieg, Einsatz von Drohnen). So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität sowie der Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter begrüßen wir die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

Ebenfalls befürworten wir den Ausbau des militärischen Gesundheitswesens mit der Fortbildung und der entsprechenden Forschung (Art. 48b Militärgesetz). Diese Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit unterstützt. Im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee

zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) war zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin im Sinne einer präventiven Massnahme im Hinblick auf künftige Krisen oder Katastrophen sind von grosser Bedeutung. Wir weisen darauf hin, dass mit der Regelung in der erwähnten Rechtsgrundlage die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel und Bildungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Im erläuternden Bericht verweisen Sie darauf, dass – gemäss den Grundsätzen der Enteignung – neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. Allenfalls würden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern sei es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, sei zu ermitteln (Erläuternder Bericht, S. 54). Aufgrund der erheblichen finanziellen und anderweitigen Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmungen und sogar Einzelpersonen bitten wir Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und uns mitzuteilen, wie diese «Ermittlung» erfolgen soll.

Aus Sicht des Datenschutzes begrüssen wir schliesslich, dass die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Angehörigen der Armee und der Militärverwaltung geschaffen werden. Wir geben zu bedenken, dass die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz erfordert. Dies ist insbesondere bezüglich der Meldung der erforderlichen Daten durch die Einwohnerkontrollen (Art. 11 Militärgesetz) zu berücksichtigen. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Definition der erforderlichen Daten wie vorgesehen durch den Bundesrat erfolgen kann. Bezüglich der Informationsplattform und des Dienstmanagers ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten haben, soweit sie sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Insbesondere soweit besonders schützenswerte Daten bearbeitet würden, ist der Sicherheit der Daten und entsprechender Massnahmen besondere Beachtung zu schenken.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 26 Militärgesetz

Die Bestimmung ist um folgenden Buchstaben d zu ergänzen: «Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht». Bei dieser Rückgabe handelt es sich ebenfalls um einen Amtstermin, der ausser Dienst von den Militärdienstpflichtigen wahrzunehmen ist, wie er in dieser Bestimmung geregelt ist. In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit Erwerbbersatz entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis heute je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft beispielsweise die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der

Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse. Insbesondere im Fall einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Zu den Artikeln 80, 95 und 100a Militärgesetz

Für diejenigen Dienste, die für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständig sind, ist eine Ausnahme in die Requisitionsbestimmung (Art. 80), die Bestimmung über die Betriebskontinuität und Resilienz (Art. 95) sowie die Bestimmung über den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Art. 100a) aufzunehmen.

Die Requisition in Zeiten des Aktivdienstes wird von beweglichem und unbeweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem soll auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen die Nutzung der meisten Requisitionsgüter eingeschränkt oder verboten werden können. Weiter kann die zuständige zivile Behörde neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit angewiesen werden, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen damit jederzeit damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, Fernmeldeanlagen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute Ultima Ratio zu verankern.

Zum Artikel 131 Militärgesetz

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: «(...) sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen Räumlichkeiten und Plätze (...) zur Verfügung zu stellen.»

Die Ergänzung ist deshalb notwendig, weil die Gemeinden nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin